



Inselfreunde Harriersand e.V., Postfach 1237, 26912 Brake,
www.inselfreunde-harriersand-ev.de Email: post@inselfreunde-harriersand-ev.de

Satzung

der Inselfreunde Harriersand e.V.

korrigierter Entwurfstext vom 07.05.2016,
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 07.Mai 2016.

Verfasser: Wilfried Müller / 1. Vorsitzender

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "**Inselfreunde Harriersand e.V.**"
- 1.2. Sitz des Vereins ist Brake (Unterweser). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg unter der **Nr. 100 111** eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- 2.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.Dezember eines Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- 3.1. Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit mit allen Trägern und amtlichen Beauftragten des " Erholungsgebietes Harriersand" (Stadt Brake, Gemeinde Schwanewede, Landkreis Wesermarsch, Landkreis Osterholz-Scharmbeck, Land Niedersachsen, der BIMA, und dem zuständigen Domänenamt Stade), um zur Erhaltung der Insel Harriersand für alle kurz,-

oder langfristig Erholung suchenden Besucher beizutragen.

3.2. Ziele des Vereins:

3.2.1: das Erholungsgebiet " Harriersand" für die Allgemeinheit und die Mitglieder zu erhalten und weiter zu entwickeln.

3.2.2: die vorhandene Tier,- und Pflanzenwelt zu schützen, sowie die Landschaft zu pflegen,

3.2.3: die natürliche Umwelt zu erhalten und alle, der naturnahen zur Erholung dienenden Einrichtungen zu fördern.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts " steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung bei weltanschaulicher, konfessioneller und politischer Unabhängigkeit und auf demokratischer Grundlage.

§ 5 Mittelverwendung

- 5.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die in die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und keine Sacheinlagen zurück. Der Ersatz von Auslagen und sonstigen Entschädigungen, aus Anlass der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben, richtet sich nach den Richtlinien, die vom Inselrat beschlossen werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- 6.1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.
- 7.2. Die Mitgliedschaft muss mit einem schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Inselrat beantragt werden. Der Inselrat entscheidet über die Aufnahme. Mit der zustimmenden Entscheidung ist die Mitgliedschaft wirksam.
- 7.3. der Verein unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
Aktive Mitglieder sind alle Grundstücksmieter, passive Mitglieder sind alle anderen.
- 7.4. Bei der Übernahme eines Grundstückes auf dem Gelände des Vereins " Inselfreunde Harriersand e.V." ist umgehend bei dem Inselrat ein Mietvertrag zu beantragen und kurzfristig abzuschließen.
Bei Eintritt in einen Mietvertrag wird der Mieter automatisch aktives Mitglied des Vereins, mit allen Rechten und Pflichten (verpflichtende Mitgliedschaft).

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 8.2. Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Er muss 4 Wochen vor Ende des Quartals schriftlich gegenüber dem Inselrat erklärt werden.
- 8.3. Auf Antrag des Inselrates, kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- 8.4. Ausschließungsgründe sind:
 - 8.4.1. Der Mitgliedsbeitrag oder die Miete wurde trotz Mahnung nicht entrichtet.
 - 8.4.2. Verwahrlosung der Baulichkeit auf dem Mietgrundstück
 - 8.4.2. Unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber des Vereins.
 - 8.4.3. Schwere Verstöße gegen die Interessen des Verein.
- 8.5. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Außerdem muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.
- 8.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Das auf dem Mietgrundstück befindliche Gebäude muss veräußert oder zurückgebaut werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliederbeitrags verpflichtet. Auf Vorschlag des Inselrates entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe des Betrages. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeitrag spätestens zum 01 Juni eines jeden Jahres fällig.
- 9.2. Im Beitragsjahr wird der erste Jahresbeitrag binnen vier Wochen nach Entscheidung des Inselrates über den Eintritt in den Verein gem. § 7 Abs. 2. fällig.
Abweichende Regelungen können individuell vom Inselrat getroffen werden
- 9.3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1. Die Organe des Vereins bestehen aus der "**Mitgliederversammlung**" und dem "**Inselrat**".

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Inselrates, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung, sowie über die Auflösung des Vereins. Sie trifft Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Inselrates **schriftlich** vorzulegen. Sie ist für alle weiteren Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Inselrat übertragen wurden.

- 11.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Außerdem kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 11.3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder einer der übrigen Inselratsmitglieder.
Sollte der Schriftführer nicht anwesend sein, wird ein Schriftführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 11.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.7. Beschlüsse über Veränderungen des Pachtvertrages, oder der Mietverträge, sowie alle Änderungsbeschlüsse, die die Mietgrundstücksnutzung unmittelbar betreffen, dürfen nur von aktiven Mitgliedern gefasst werden.
- 11.8 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Inselrat

- 12.1. **Der Inselrat ist der Vorstand des Vereins und setzt sich zusammen aus:**
- 12.1.1. 1. Vorsitzender
 - 12.1.2. 2. Vorsitzender
 - 12.1.3. Schriftführer
 - 12.1.4. Kassenwart
 - 12.1.5. 3. Beisitzern
 - 12.1.6. Die Ämter Vorsitzender und Kassenwart dürfen nicht von einer Person wahrgenommen werden.
- 12.2. **Der Inselrat** wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
Inselratsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Die weiteren fünf Mitglieder des Inselrates, werden grundsätzlich ebenfalls in geheimer Abstimmung gewählt.

Hier besteht jedoch die Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder von einer geheimen Wahl abzusehen und per Akklamation abstimmen zu lassen.

Die Amtszeit des Inselrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 12.3. Je zwei Mitglieder des Inselrates, darunter der 1. und der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Wobei der 1. und der 2. Vorsitzende zusammen "vorrangig" handeln. Ist einer von beiden verhindert, vertritt der andere von ihnen, mit einem weiteren Mitglied des Inselrates den Verein gemeinsam.
Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Handlungsbefugnisse des Inselrates werden von der Mitgliederversammlung im Sinne § 26 Abs. 2 BGB erteilt.
- 12.4. Scheidet ein Inselratsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung nach zu wählen. Für die Zwischenzeit kann kommissarisch eine Ersatzperson aus der Mitgliederversammlung benannt werden.
- 12.5. Scheiden alle Inselratsmitglieder während der Amtsdauer aus, so ist in einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Restzeit eine Neuwahl des gesamten Inselrates vorzunehmen.
- 12.6. Der Inselrat hält Sitzungen je nach Bedarf ab.
- 12.7. Sind mindestens fünf Inselratsmitglieder bei den Sitzungen anwesend, ist der Inselrat beschlussfähig. Der Inselrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Kassenprüfer

- 13.1. Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, in jährlichen Abständen die Kasse mit all ihren Unterlagen zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich vorzulegen.
- 13.2. Bei den Prüfungen sind ihnen die gesamten Belege und Buchungsvorgänge vom Kassenwart vorzulegen und zu erklären.
- 13.3. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kassenprüfern ist frühestens nach Ablauf einer weiteren Wahlperiode möglich.

§ 14 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

- 14.1. Über Ehrungen entscheidet der Inselrat durch Beschluss.
- 14.2. Ehrenmitglied des Vereins können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet

der Inselrat. Die Ehrenmitgliedschaft muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- 14.3. Ein Ehrevorsitzender wird auf Vorschlag des Inselrates mit zwei Drittel der Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 14.4. Die Ehrungen werden in würdiger Form vorgenommen.

§ 15 Arbeitsdienst

- 15.1. Die anfallenden Arbeiten, die zur Erhaltung und Verbesserung der Anlage notwendig sind, werden von den Vereinsmitgliedern grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich ausgeführt. Die aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, jährlich eine vorgegebene Anzahl von Arbeitsstunden zu leistenden. Geleistete Arbeitsstunden können nur für das Jahr angerechnet werden in dem sie geleistet wurden, eine Übertragung auf Folgejahre ist nicht möglich. Über die Anzahl der zu leistenden Stunden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Inselrates.
- 15.2. Ist ein aktives Vereinsmitglied nicht persönlich in der Lage die vorgeschriebenen Arbeitsstunden abzuleisten, so hat er die Möglichkeit einen Ersatzmann / Frau zu schicken. Sollte auch dieses nicht möglich sein, so ist er zur Zahlung eines Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden verpflichtet. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Inselrates.

§ 16 Inselordnung

- 16.1. Die Mitgliederversammlung hat auf Anraten des Inselrates, eine Inselordnung erstellt, in der Verhaltensregeln festgelegt sind.
Diese Regularien sollen Mitglieder und Besucher auf Gefahren aufmerksam machen und den Verein vor Schäden und Regressansprüchen schützen. Die Verhaltensregeln gelten für alle Vereinsmitglieder und für alle Besucher.
- 16.2. Bei Vermietungen ist der Vermieter verpflichtet die Mieter auf die Inselordnung zu verpflichten und sie gegenüber dem Mieter durchzusetzen.
- 16.3. Über die Veränderung der Inselordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Inselrates.

§ 17 Satzungsänderung

- 17.1. Eine Änderung der Vereinssatzung, kann auf schriftlichen Antrag an den Inselrat, in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren .

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch mit 1 Stimme mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder, beschlossen werden.
- 18.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 18.3. Bei der Auflösung des Vereins, soll das Vermögen des Vereins an die "**DLRG-Brake e. V.**" fallen, die es jedoch nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 19 Sonstiges

- 19.1. Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Funktionsbeschreibungen werden im Sprachgebrauch in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- 20.1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Genemigung in Kraft.

Brake den. : 07 Mai 2016

.....
Wilfried Müller
1. Vorsitzender

.....
Tim Metz
2. Vorsitzender

.....
Ernst Juranek
Schriftführer